

# **Sicherheit von Produkten für Wimpern und Augenbrauen**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-036-18**



**Februar 2019**

## Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war die Überprüfung des Gehaltes an Farbstoffen in Wimpernfärbemitteln hinsichtlich der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.

Es wurden 20 Proben aus Niederösterreich, Tirol und Wien untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- bei zwei Proben waren unzulässige Farbstoffe eingesetzt:

zwei Proben enthielten für Wimpernfärbemittel unzulässige bzw. als unsicher bewertete Stoffe

- zwei Proben wiesen einen Stoff im Überschuss im Verhältnis zur eingesetzten Kupplerverbindung auf, so dass sich ein gefährliches Reaktionsprodukt bilden kann

## Hintergrundinformation

Neben der Überprüfung des Gehalts der Farbstoffe hinsichtlich der Konformität mit den regulatorischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte das Verhältnis der Kuppler zu Entwicklerverbindungen zueinander überprüft werden.

Ob gewisse Substanzen (Entwickler z.B. p-Phenylendiamin PPD) ein Risiko darstellen, hängt von weiteren Inhaltsstoffen ab. Die Produkte müssen sogenannte Kupplersubstanzen enthalten, die das PPD binden und eine Weiterreaktion zu gesundheitsschädigenden Stoffen (wie z.B. Bandrowski-Base) verhindern. Entwickler und Kupplersubstanzen verbinden sich unter dem Einfluss von Wasserstoffperoxid zu einem unschädlichen, permanenten Farbpigment, das in das Haar eindringt.

Eine ähnliche Aktion wurde bereits 2014 durchgeführt. Aufgrund der hohen Beanstandungsrate wurde eine Wiederholung der Aktion empfohlen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 20

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 20,0 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹	davon mit Hinweis² (Anzahl)
nicht beanstandet	16	80,0	(58 % ; 92 %)	7

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Bei Auffälligkeiten, die noch nicht zu einer Beanstandung führen (z. B. Analysenwerte knapp unter dem erlaubten Höchstgehalt) und bei geringfügigen Mängeln, die eine Beanstandung und verwaltungsrechtliche Anzeige nicht rechtfertigen würden, werden Hinweise in Form einer schriftlichen Information an die zuständige Landesbehörde übermittelt.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>	davon mit Hinweis <sup>2</sup> (Anzahl)
beanstandet	4	20,0	(8 % ; 42 %)	1
gesamt	20	100,0	---	8

Hinsichtlich der Zusammensetzung ergaben sich folgende Beanstandungen:

- eine Probe enthielt den für Wimpernfärbemittel unzulässigen Stoff N-Phenyl-p-Phenylendiamin. Dieser Aspekt wurde beanstandet. Dieses Produkt wies darüber hinaus keine Kupplerverbindung auf. Diesbezüglich wurde ein Hinweis an die Behörde verfasst.
- eine Probe enthielt den seitens des SCCS als unsicher bewerteten Stoff 2-Chlor-p-Phenylendiamin
- zwei Proben wiesen p-Phenylendiamin im Überschuss im Verhältnis zu den eingesetzten Kupplerverbindungen auf, so dass sich die schädliche Bandrowskibase bilden kann.

Bei weiteren Proben wurden Hinweise an die Behörde verfasst:

- zwei Produkte wiesen ebenfalls einen Überschuss an PPD im Vergleich zu den eingesetzten Kupplerverbindungen auf, jedoch war der Überschuss in einem Bereich, wo nicht mit Sicherheit die Bildung der Bandrowskibase belegt werden konnte. Es wurde darauf hingewiesen, dass die verantwortliche Person belegen können muss, dass das Produkt auch unter Berücksichtigung von vorhersehbaren chemischen Reaktionen sicher ist.
- vier Proben wiesen p-Toluendiamin (PTD) im Überschuss zu den eingesetzten Kupplerverbindungen auf. Obwohl bekannt ist, dass auch PTD mit sich selbst zu Dimeren und Trimeren wie PPD reagieren kann, ist hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften dieser Dimere und Trimere wenig bekannt. Auch hier wurde die verantwortliche Person darauf hingewiesen, dass die Sicherheit auch unter Berücksichtigung dieser chemischen Reaktionen belegt werden muss.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.